

**Betreff:** Leitlinie Reg.-Nr. 009 - 019

**Von:** Dr. Helmut Jäger <info@medizinisches-coaching.net>

**Datum:** 20.04.2022, 18:36

**An:** "leitlinien@dggg.de" <leitlinien@dggg.de>

**Kopie (CC):** 'Sonntag Ute' <ute.sonntag@gesundheit-nds.de>, Engelhardt <uta.engelhardt@profamilia.de>

### **AWMF-Leitlinie Rekonstruktive und Ästhetische Operationen des weiblichen Genitales**

- [www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/009-019.html](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/009-019.html)
- Leitlinie Reg.-Nr. 009 - 019

Sehr geehrte Damen und Herren des Leitliniensekretariates der DGGG,

ich bitte Sie im Namen des Vorstandes der pro familia Niedersachsen bei der Revision der von Ihnen geplanten Leitlinie folgendes zu berücksichtigen:

Zielgruppe kosmetischer Operation (ohne medizinische Indikation):

- Die Zielgruppe kosmetischer Operation (ohne medizinische Indikation) können nur volljährige Frauen sein.
- In der Leitlinie sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nicht-einwilligungsfähige, minderjährige Mädchen oder Frauen für diese Eingriffe nicht in Frage kommen.
- Auch dann nicht, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen oder zustimmen. Das gilt besonders vor dem Hintergrund, dass bei einem Wunsch eines Erziehungsberechtigten auch ein Missbrauchstatbestand vorliegen kann.

## Ethische Einordnung:

- Wir teilen die ethische Einschätzung, dass bei nicht einwilligungsfähigen, minderjährigen Personen ohne medizinische Indikation zwischen FGCS (female genital cosmetic surgery) und FGM/C (female genital mutilation/cutting) kein Unterschied besteht. (Shahvisi A: Clinical Ethics 2017, 12(2)102-108, <https://doi.org/10.1177/1477750916682671>)

## Juristische Einordnung

- In Deutschland relevante Gesetze müssen im Rahmen der geplanten Leitlinie berücksichtigt werden. Das gilt insb. für: [Artikel 2.2 des Grundgesetz](#) (Unversehrtheit), [StGB § 223](#) und [§ 224](#) (Körperverletzung) und [KKG §4](#) (Kinderschutz Beratung, Aufklärung). Für Mädchen gilt ergänzend [§ 226a StGB \(Verstümmelung weiblicher Genitalien\)](#).
- Der § 2.2 GG für männliche Kinder wurde durch §1631d BGB eingeschränkt. §1631d BGB gilt aber analog auch für Mädchen, weil es Gesetze, die sich nur auf ein Geschlecht beziehen, nach Art 3.3. GG nicht gegeben darf. Der 70. Dt. Juristentag (16.-18.09.2014, Hannover, Verhandlungen ISBN 978-3-406-66235-5, Seiten 22-24) kam, wie auch Prof. Gunnar Duttke (Göttingen) im "Medizinrecht-Kommentar" (Hugendubel 2016), zu dem Schluss, dass §226a StGB nur symbolischen Charakter habe und "milde" oder kosmetische Veränderungen am Genitale nicht betreffe.
- Auf diesen rechtlich nicht eindeutig definierten "Graubereich" muss in der Leitlinie hingewiesen werden. Die Leitlinie sollte strikt davor zu warnen, rechtliche Lücken aus kommerziellen Motiven zu nutzen.

Aus unserer Sicht sollte die Leitlinie dazu beitragen, dass

- medizinisch nicht erforderliche Eingriffe aus kosmetischen Gründen bei minderjährigen Personen unterbleiben,
- und dass Minderjährige sicher vor Missbrauch und vor einer Verletzung ihrer Unversehrtheit geschützt werden.

Mit besten Grüßen

Von FK Direktion <fk-direktion@uk-erlangen.de> ☆

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten | Archivieren | Junk | Löschen | Me

Betreff **Leitlinie Intimchirurgie AWMF-Nr. 009-019**

04.05.2022,

An Mich <info@medizinisches-coaching.net> ★

Kopie (CC) FK Intimchirurgie Leitlinie <fk-intimchirurgie-leitlinie@uk-erlangen.de> ☆

Lieber Herr Jäger,

danke für die ausführliche Kommentierung.

Mir ist es nicht ganz verständlich da wir ja explizit ein „Soll-Nicht-Statement“ in der Leitlinie haben. Sollten Eingriffe bei Kindern unter dem 18. Lebensjahr notwendig sein, ist selbstverständlich die Einwilligung der Eltern als grundsätzliche zusätzliche juristische Person notwendig.

Wir werden Ihren Kommentar jetzt zu den Akten nehmen. Eine Überarbeitung ist in 3 Jahren vorgesehen. Wir werden dann die Möglichkeit haben hinsichtlich darüber zu diskutieren.

Für Rückfragen oder weiteren Informationen stehen ich selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe für heute

mit freundlichem Gruß

Matthias W. Beckmann

**Prof. Dr. Matthias W. Beckmann**  
Direktor  
Frauenklinik

Universitätsklinikum Erlangen  
Friedrich-Alexander-Universität  
Universitätsstraße 21-23  
91054 Erlangen

Tel.: 09131 85 33451  
09131 85 33452  
Fax: 09131 85 33456  
E-Mail: [fk-direktion@uk-erlangen.de](mailto:fk-direktion@uk-erlangen.de)

Christine Bütöf  
Direktionssekretariat  
Frauenklinik  
Universitätsklinikum Erlangen  
Universitätsstraße 21-23  
91054 Erlangen  
Tel.: 09131 85 33451/2  
Fax: 09131 85 33456  
E-Mail: [fk-direktion@uk-erlangen.de](mailto:fk-direktion@uk-erlangen.de)

**Prof. Dr. Matthias W. Beckmann**  
Chair  
Department of Obstetrics & Gynecology

Universitätsklinikum Erlangen  
Friedrich-Alexander-Universität  
Universitätsstraße 21-23  
91054 Erlangen  
Germany

Phone: +499131 85 33451  
+499131 85 33452  
Fax: +499131 85 33456  
E-Mail: [fk-direktion@uk-erlangen.de](mailto:fk-direktion@uk-erlangen.de)